

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019062/2

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 11.04.2019 TOP: 2.28
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019062/2
	Az.:	erstellt am: 15.03.2019

Betreff

Bereitstellung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Baumaßnahme zur Sanierung der Kita "Löwenzahn"

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.04.2019: Hauptausschuss	02.04.2019	laut BV
2	11.04.2019: Stadtrat	11.04.2019	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, überplanmäßig eine aus 2018 (bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2019) fortgeltende Verpflichtungsermächtigung für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn der Sanierung der Kita „Löwenzahn“ in Höhe von aufgerundet

2.873.100 € im Haushaltsjahr 2019, Produkt 36.5.101.00, Sachkonto Finanzrechnung 785100, USK 46433.94000, zur Verfügung zu stellen.

Die Deckung erfolgt gemäß § 107 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) innerhalb des in der Haushaltssatzung 2018 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.725.600 € aus dem Produkt 51.1.002.00, Sachkonto Finanzrechnung 785100, USK 61500.96502, Neubau des Amtshauses im Schlosskomplex für Unterbringung Anhalt-Info in Höhe von 2.873.100 €.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 107 Abs. 3 und 5 KVG LSA, § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA
§ 7 Abs. 2 Nr. 15 Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Da der Haushalt 2019 der Stadt Köthen (Anhalt) erst am 11.04.2019 durch den Stadtrat beschlossen werden soll, kann dieser – nach Bestätigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und anschließender öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt – frühestens am 04.06.2019 rechtliche Bestandskraft erlangen.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn, d. h. Beginn der Ausschreibungen über die Gesamtsumme der Baukosten, soll bereits ab dem 12.04.2019 erfolgen und ist daher nur mit fortgeltenden Mitteln aus dem Haushalt 2018 möglich, hier mit den bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das folgende Jahr weiter geltenden Verpflichtungsermächtigungen.

Für die Sanierung der Kita „Löwenzahn“ sind nach aktueller Planung Gesamtkosten in Höhe von 4.648.620,93 € zu berücksichtigen. In dieser Höhe soll auch das Ausschreibungsverfahren am 12.04.2019 gestartet werden. Dadurch geht die Stadt Köthen (Anhalt) Verpflichtungen in benannter Höhe ein. Diese können mit den im Haushalt 2018 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen eingegangen werden. Denn gemäß § 107 Abs. 3 KVG LSA gelten Verpflichtungsermächtigungen weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr (2019) erlassen ist.

In § 3 der Haushaltssatzung 2018 wurden Verpflichtungsermächtigungen in Gesamthöhe von 5.725.600 € festgesetzt. Davon entfallen 1.775.600 € auf die Baumaßnahme Kita „Löwenzahn“. Dieser auch in 2019 fortgeltende Betrag reicht jedoch nicht aus, um die nötige Summe von 4.648.620,93 € abzudecken.

Daher muss für den ausstehenden Differenzbetrag in Höhe von aufgerundet 2.873.100 € die Verpflichtungsermächtigung für die Baumaßnahme Kita „Löwenzahn“ überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Das bedeutet, dass bei anderen Verpflichtungsermächtigungen „Einsparungen“ erzielt werden müssen. Als Deckungsquelle hierfür kann die nicht beanspruchte Verpflichtungsermächtigung für den Bau des Amtshauses (Produkt 51.1.002.00 Sachkonto Finanzrechnung 785100) in Höhe von 3.000.000 € genutzt werden.

Die Verpflichtungsermächtigung zum Bau der Anhalt-Info wird im Jahr 2019 nicht benötigt, weil bislang keine Bau vorbereitenden Maßnahmen für das Vorhaben durchgeführt werden konnten. Die ersten Planungsphasen und die Durchführung eines Planungswettbewerbes sind finanziell ohne die Verpflichtungsermächtigung abgesichert. Als nächster Schritt sind nach Abschluss eines Erbbaupachtvertrages mit dem Grundstückseigentümer zunächst Planungsleistungen zu erbringen und auf dieser Grundlage ein Fördermittelantrag für den Bau der Anhalt-Info zu stellen.

Die überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) wird daher wie folgt bereitgestellt:

Produkt, SK Finanzrechnung, Maßnahmenbeschreibung	VE lt. HH 2018 (2019 fortgeltend)	Veränderung lt. Beschlussvorlage	Neue VE 2018 (2019 fortgeltend)
36.5.101.00 (Kinderbetreuung absichern) FinReSK 785100: Bauliche Verbesserung der Kita Löwenzahn (Investpakt)	1.775.600 €	+ 2.873.100 €	4.648.700 €
	kassenwirksam 2019 / 2020		4.648.700 €
Die Deckung der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung erfolgt durch:			
51.1.002.00 (Fördergebiete bearbeiten) FinReSK 785100: Neubau Amtshaus für Unterbringung Anhalt-Info	3.000.000 €	- 2.873.100 €	126.900 €

Begründung:

Gemäß § 107 Abs. 5 KVG LSA dürfen überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nur eingeworfen werden, wenn sie

- unvorhersehbar sowie
- zeitlich und sachlich unabweisbar sind.

Die überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung war unvorhersehbar, weil zur Beschlussfassung des Haushaltes 2018 der Stadt Köthen (Anhalt) am 14.12.2017 noch von Baukosten in Höhe von 3.369.600 € sowie einem Maßnahmenbeginn im Jahr 2018 ausgegangen wurde. Dementsprechend wurde nur für die damals auf 2019 geplant anfallenden Baukosten die o. g. Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.775.600 € veranschlagt. Somit waren die Gesamtkosten in den Jahren 2018 und 2019 in Höhe von 3.369.600 € gesichert.

Nach Vorlage einer ersten Bewilligung von Fördermitteln des Investitionspakts Soziale Integration im Quartier Ende 2017 konnte in 2018 die Genehmigungsplanung beauftragt werden. Im Zuge der Erarbeitung dieser Genehmigungsplanung erhielt die Stadt im November 2018 die Information über die jetzigen höheren Gesamtkosten von 4.648.620,93 €. Die Kostensteigerung in Höhe von 1.279.020,93 € wurde durch das zuständige Planungsbüro nachvollziehbar dargestellt (betroffen sind u. a. die Bereiche Statik, Heizung-Lüftung-Sanitär, Elektro sowie Außenanlagen). Mit dieser Begründung wurde ein Folgeförderantrag erarbeitet und fristgerecht beim Landesverwaltungsamt eingereicht.

Die überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung ist zudem zeitlich und sachlich unabweisbar, weil bei Abwarten auf die Rechtskraft des Haushalts 2019 zum 04.06.2019 ein signifikanter Baufortschritt noch im Jahr 2019 faktisch unmöglich ist. Mit den vorher noch einzuleitenden Ausschreibungsverfahren bliebe nach Abschluss und Vergabe der Lose kaum mehr Zeit für die Realisierung nennenswerter Baufortschritte noch in 2019. Insbesondere der Erweiterungsbau sollte bis zum Winter soweit fertiggestellt sein, dass die Arbeiten im Inneren weitergeführt werden können.

Für die Zeit der Bauumsetzung, welche planungsseitig für die Jahre 2019 und 2020 festgelegt ist, hat die Stadt Köthen (Anhalt) ein Ausweichobjekt angemietet, welches jedoch nur für die Jahre 2019 und 2020 zur Verfügung steht. Die Kita „Löwenzahn“ ist zwischenzeitlich bereits in dieses Objekt eingezogen. Eine weitere Verzögerung könnte hier im schlimmsten Fall dazu führen, dass entweder ein weiteres Ausweichquartier gefunden werden, oder die Kita „Löwenzahn“ im bis dahin realisierten Zustand genutzt werden muss. Dies würde nicht nur zu erheblichen Mehrkosten führen, sondern auch eine erhebliche Belastung für Kinder und Erzieher darstellen.

Die Kita „Löwenzahn“ wird zudem versorgungstechnisch (Heizung) von der direkt in Nachbarschaft befindlichen Sekundarschule „Völkerfreundschaft“ versorgt. Als Träger der Schule wird der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ab Mitte des Jahres die Schule vollständig sanieren lassen. Ab diesem Zeitpunkt ist damit der (Heiz-)betrieb der Kita nicht mehr möglich. Daher ist die zügige Baurealisierung in 2019 und 2020 unumgänglich.

Ein Großteil der bewilligten Fördermittel steht in den Jahren 2018 bis 2020 zur Verfügung. Ein weiterer zeitlicher Verzug der Baurealisierung bringt die Stadt auch in Zinspflichten gegenüber dem Land. Somit werden neben erhöhten Baukosten weitere unumgängliche Kosten fällig, die es gilt mit einer schnellstmöglichen Bauumsetzung zu vermeiden.

Hinweis:

Neben der haushaltstechnischen Absicherung der Maßnahme muss die Stadt einen vorzeitigen Maßnahmebeginn vom Landesverwaltungsamt unter Mittwirkung des BLSA erhalten, um die Ausschreibungen ab den 12.04.19 beginnen zu können. Der entsprechende Antrag ist gestellt.